



## **Durchführung von Gesellschaftsjagden während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum Schreiben vom 30.10.2020 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzgl. den Hinweisen und Empfehlungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter den Bedingungen der rechtlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie teilen wir Ihnen mit, dass die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Laut der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV), vom 07.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum nur dann gestattet, sofern hier ein besonders öffentliches Interesse besteht und die geplante Zusammenkunft/Veranstaltung von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

U. a. sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen dann im öffentlichen Interesse, wenn Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention durchgeführt werden müssen.

Aufgrund der Vielzahl der geplanten Jagden in den nächsten Tagen ist eine gesonderte Genehmigung für jede einzelne Jagd nicht möglich.  
Daher können im Kreisgebiet die der Jagdbehörde angezeigten Jagdveranstaltungen unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen durchgeführt werden:

### **Folgende Hygieneregeln sind zur Durchführung von Gesellschaftsjagden zu beachten:**

Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und genehmigt wurden, sind nur erlaubt, wenn

- durch **geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Einzelpersonen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen eingehalten werden kann oder statt des Mindestabstandes Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das

Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,

**Anmerkung:** Es ist nicht gestattet, 10-er Gruppen mit Personen zu bilden, die alle aus unterschiedlichen Hausständen stammen! Max. 2 Hausstände mit max. 10 Personen dürfen hier zusammenkommen. Zu anderen Personen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten!

- geeignete **Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- **Name, Anschrift und Tel.-Nr.** der Teilnehmer/innen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin/dem Veranstalter erfasst werden,
- eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Des Weiteren sind Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung zu vermeiden. Sofern ein Angebot von Speisen und Getränken geplant ist (welches aus unserer Sicht vermieden werden sollte), ist darauf zu achten, dass eine Ausgabe durch hierfür zuständiges Personal erfolgt. Auf eine Selbstbedienung ist möglichst zu verzichten! Getränke sind in Flaschen zu reichen. Bei der Ausgabe ist zu beachten, dass sich keine Warteschlangen bilden und die eingeteilten Hausstände/Gruppen gemeinsam zur Ausgabe gehen. Ein Vermischen der einzelnen Gruppen ist zu jeder Zeit zu vermeiden.

Unter Einhaltung der o. g. Hygieneregeln wird die Durchführung der Gesellschaftsjagden durch das Gesundheitsamt genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. med. H. Reygers  
komm. Leiter des Gesundheitsamtes